

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

28. Februar 2024

Nummer 8

Inhalt	Seite
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	64
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	64
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	65
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	66
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	67
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	69
20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	71
21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	76
20. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn	77

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 Folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6224-2 „Im Dahl“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, im Straßengeviert „Im Dahl“ ist gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) sowie unter www.bonn.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 14.02.2024

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung**

**Veröffentlichung von Bebauungsplänen
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 Folgendes beschlossen:

1. Der Textbebauungsplan Nr. 6522-6 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Kasernenstraße Nr. 22 bis nördliche Grenze der Nr. 32, der Kesselgasse Nr. 1a bis nördliche Grenze der Nr. 3 und der Friedrichstraße ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-8 „Oxfordstraße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der nördlichen Grenze der Kasernenstraße Nr. 32, Oxfordstraße und der südlichen Grenze der Kesselgasse Nr. 5 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-46 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtgebiet Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Oxfordstraße Nrn. 1-13, der Bonngasse und der Friedrichstraße Nrn. 15-35 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-63 „Kesselgasse“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Kesselgasse, der Oxfordstraße Nr. 15 und der östlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Kesselgasse Nr. 2 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Veröffentlichung des Textbebauungsplanes sowie der Bebauungsplanänderungen und der dazugehörigen Begründungen erfolgt

- im **Internet** unter www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 29.03.2024 bis einschließlich 29.04.2024** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Die Veröffentlichung der o.g. Bebauungspläne der Bundesstadt Bonn wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) oder per E-Mail (amt61.anregungen@Bonn.de) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 14.02.2024

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN **Die Oberbürgermeisterin**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und Veröffentlichung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9. November 2023 Folgendes beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, zwischen der Haberstraße im Norden, der Fraunhoferstraße im Osten, der Justus-von-Liebig-Straße im Süden und der Wohnbebauung am Römerweg im Westen ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
- Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Veröffentlichung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgte vom 30.11.2023 bis einschließlich 04.01.2024 im Internet unter www.bonn.de/beteiligung-planverfahren sowie im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation (Kundenzentrum Geodaten).

Aufgrund eines technischen Fehlers waren die Planunterlagen jedoch am 04.01.2024 nicht mehr im Internet einsehbar. Daher erfolgt eine ergänzende Veröffentlichung.

Die ergänzende Veröffentlichung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt:

- im **Internet** unter www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 29.02.2024 bis einschließlich 14.03.2024** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per E-Mail (amt61.anregungen@Bonn.de) oder per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 19.02.2024

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum der Verfügung 15.02.2024	Az.: 50-133S/54-4659
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau Antonina Sydorenko	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schwabauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum der Verfügung 16.02.2024	Az.: 50-133S/41-9947
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Frau Lidiia Palamarchuk	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schwabauer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 20.02.2024	Az.: 50-223/906190
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Vitalis Odumma	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Fürmeyer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid über die Aufhebung eines Wohngeldbescheides sowie Rückforderung überzahlten Wohngeldes

Datum der Verfügung 09.03.2023	Az.: 314 000 16026
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Di Franco, Giuseppe, Stefan Zweig Str. 1, 67071 Ludwigshafen	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3 B bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Yussofi

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 14.02.2024	PK-Nr. 7777.4910.4322
Betroffene/r Herr Suleimann, Hawraz, Burbacher Str. 178, 53129 Bonn	
Datum 13.02.2024	PK-Nr. 7777.4938.3205
Betroffene/r Herr Akbari, Elias, Turmstr. 7, 53175 Bonn	
Datum 14.02.2024	PK-Nr. 7777.0108.3104
Betroffene/r Frau Teci, Sanja, Bueckstr.13, 53840 Troisdorf/Ot Friedrich-Wilhelms-Hütte	
Datum 27.11.2023	PK-Nr. 7777.4907.6027
Betroffene/r Herr Caferra, Calvin-Joell, Sigmund-Freud-Str. 25 h, 53127 Bonn	
Datum 13.02.2024	PK-Nr. 7777.0145.9422
Betroffene/r Herr Bader, F H DH A, Alsaidi, Rüdiger Str. 93, 53179 Bonn	
Datum 13.02.2024	PK-Nr. 7777.0145.9503
Betroffene/r Herr Bader, F H DH A, Alsaidi, Rüdiger Str. 93, 53179 Bonn	
Datum 13.02.2024	PK-Nr. 7777.0147.8095
Betroffene/r Herr Mgo, Alaa, Aldin, Waldstraße 32, 65428 Rüsselsheim am Main	
Datum 13.02.2024	PK-Nr. 7777.3151.6459
Betroffene/r Herr Gry, Nono, Marcello, Am Grafenkreuz 13, 53721 Siegburg	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **19. Februar 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.10.2023	PK-Nr. 7777.4892.7767
Betroffene/r Herr Suleiman, Hawraz, Burbacher Str. 178, 53129 Bonn	
Datum 14.02.2024	PK-Nr. 33-21 / 1-24-300124 / SU-OB 210
Betroffene/r Herr BOUCHUARI, Oualid, vormals wohnhaft: Auf dem Ranert 1, 53639 Königswinter	
Datum 15.01.2024	PK-Nr. 7779.3520.9755
Betroffene/r Herr Kashkosh, Haitham, Am Stadtgarten 4, 53639 Königswinter	
Datum 27.11.2023	PK-Nr. 7779.3516.6959
Betroffene/r Frau Davin, Vivien, Berliner Platz 2 über Amt 33-24 City-Streife	
Datum 28.11.2023	PK-Nr. 7779.3516.9761
Betroffene/r Frau Davin, Vivien, Berliner Platz 2 über Amt 33-24 City-Streife	
Datum 30.11.2023	PK-Nr. 7779.3517.2290
Betroffene/r Frau Davin, Vivien, Berliner Platz 2 über Amt 33-24 City-Streife	
Datum 25.01.2024	PK-Nr. 7779.3522.1968
Betroffene/r Herr Farkas, Gejza, Berliner Platz 2 über Amt 33-24 City Streife	
Datum 02.01.2024	PK-Nr. 7779.3519.7706
Betroffene/r Herr Szutyi, Adrian-Cole, Berliner Platz 2 über Amt 33-24 City-Streife	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **19. Februar 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

**19. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Bundesstadt Bonn**

vom 19.02.2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 920) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW)

(1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO NRW wird bei Anliegen von gesamtstädtischer Bedeutung dem Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: Ausschuss) übertragen. Als Anliegen von gesamtstädtischer Bedeutung gelten Anliegen, deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgehen und / oder die wegen der möglichen Auswirkungen auch in einem gesamtstädtischen Kontext zu betrachten sind.

(2) Der Ausschuss stellt seine Auffassung zu den Anregungen und Beschwerden durch Beschluss fest (Befürwortung, Ablehnung, Erledigung). Die Verwaltung unterrichtet die Petenten über die Entscheidung des Ausschusses.

(3) Im Falle einer positiven Beschlussfassung (Befürwortung der Prüfung der Angelegenheit durch das sachlich zuständige politische Gremium) gibt der Ausschuss über die Verwaltung (Beschlussvorlage) gegenüber Rat bzw. Fachausschuss eine entsprechende Empfehlung zur Beratung und Entscheidung ab.

(4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. d. § 24 GO NRW obliegt bei Anliegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgehen, der jeweiligen Bezirksvertretung. Die Bezirksvertretung stellt ihre Auffassung zu den Anregungen und Beschwerden durch Beschluss fest. Die Bezirksverwaltungsstellen unterrichten die Petenten über die Entscheidung der Bezirksvertretungen.

(5) Die Verwaltung prüft die Zulässigkeit der eingereichten Anregungen und Beschwerden. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss bzw. der Bezirksvertretung gemeinsam vorgelegt werden. Anregungen und Beschwerden können ohne Behandlung im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen werden, wenn

- a) die Eingabe anonym, ohne Namensnennung der einreichenden Person, erfolgt.
- b) Anregungen und Beschwerden eine Thematik beinhalten, die sich nicht auf Angelegenheiten der Bundesstadt Bonn bezieht und somit nicht in deren Verbandskompetenz fällt. Diese werden, soweit möglich, an die zuständige Stelle weitergeleitet.

c) eine offensichtlich missbräuchliche Eingabe vorliegt.

(6) Auf das Verfahren im Einzelnen findet die Geschäftsordnung des Rates (ggf. über § 6 der Bezirkssatzung) entsprechende Anwendung.

(7) Über § 24 GO NRW hinaus hat jede natürliche oder juristische Person (z.B. rechtsfähiger Verein) bzw. Personenmehrheit (z.B. nichtrechtsfähiger Verein) das Recht, sich schriftlich an den Rat, eine Bezirksvertretung oder die Verwaltung der Bundesstadt Bonn mit Bitten oder Beschwerden zu wenden (Art. 17 GG). Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

Es wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Bürgerbegehren (§ 26 GO NRW)

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NW (Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens) wird auf den Hauptausschuss übertragen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Februar 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Vom 19. Februar 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 920) wird wie folgt geändert:

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung) erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung wird folgende Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Ratsmitglieder
 - 1.1 Die Ratsmitglieder erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes den als Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach **§ 2 Abs. 1** der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrag einer Teilpauschale (zz. **428,40 EUR**) sowie für die Teilnahme an Sitzungen gemäß **§ 2 Abs. 3** der Entschädigungsverordnung das festgelegte Sitzungsgeld (zz. **25,50 EUR**).
 - 1.2 Ersatz des Verdienstaufalles
 - 1.2.1 Ratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn bis zu einem Betrag von **84,00 EUR/Stunde**.

1.2.2 Ratsmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind, erhalten auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst für ihre Arbeitszeit eine Entschädigung bis zu einem Betrag von **84,00 EUR/Stunde** zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.

1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist
oder
- b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe **des jeweils geltenden Mindestlohns**.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

1.2.4 Alle Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für ihre Arbeitszeit mindestens einen Regelstundensatz in Höhe des unter Nr. 1.2.3 festgelegten Stundensatzes zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben und soweit nicht eine höhere Entschädigung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu gewähren ist.

1.3 Anspruchsberechtigung

Die Regelungen unter den Nummern 1.1 und 1.2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Teilnahme an Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Vertreter/innen aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat. Sie gelten auch für die Teilnahme von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme an Sitzungen der Bezirksvertretungen in den Fällen des § 36 Abs. 6 GO NRW sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Preisgerichten, interfraktionellen Arbeitskreisen, Beiräten und vergleichbaren Gremien.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert und die Teilnehmer mindestens eine Stunde anwesend sind.

Bei anderen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, kommt nur ein Ersatz des Verdienstausfalls nach Nr. 1.2 in Betracht. Diesen Tätigkeiten muss allerdings eine Legitimation durch den Rat, einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die/der hierüber die Fraktionen unterrichtet, zugrunde liegen.

1.4 Fahrtkostenerstattung

Ratsmitglieder und Bezirksverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine individuelle Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR/km.

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine Entschädigung von 0,30 EUR/km. Sie können wahlweise auch Einzelfahrscheine für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhalten.

Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Entschädigung in der in § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern oder einem/einer Bezirksbürgermeister/in oder - auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters, des Rates bzw. einer Bezirksvertretung - den Stellvertreterinnen/Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Rates bzw. einer Bezirksvertretung entstehen.

1.5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen sowie für die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.

Unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 - 1.4 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die erste Stellvertreter/in bzw. der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und die Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern den dreifachen Betrag (zz. **1.606,50 EUR**), die weiteren Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den anderthalbfachen Betrag (zz. **803,25 EUR**), die Fraktionsvorsitzenden mit bis zu 8 Mitgliedern den zweifachen Betrag (zz. **1.071,00 EUR**) und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den anderthalbfachen Betrag (zz. **803,25 EUR**) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach **§ 2 Abs. 1** der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - vorgesehenen Aufwandsentschädigung. Die Ausschussvorsitzenden der Ratsausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld, das in Höhe dem einfachen Betrag (zz. **535,50 EUR**) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach **§ 2 Abs. 1** der Entschädigungsverordnung vorgesehenen Aufwandsentschädigung entspricht.

1.6 Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren werden für die Anspruchsberechtigten nach **§ 45 Abs.1 Satz 3** GO NRW nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung nach Einzelnachweis der Kosten bis zu einer Höhe **des jeweils geltenden Mindestlohns pro Stunde** erstattet.

2. Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen in Ausschüssen

2.1 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung (zz. **61,20 EUR**).

2.2 Ersatz des Verdienstauffalls

Die unter Nr. 1.2 getroffene Regelung gilt auch für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.

2.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß. Anspruchsberechtigt sind auch beratende Ausschussmitglieder, soweit sie diesen Ausschüssen kraft Gesetzes oder Ratsbeschlusses angehören sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

2.4 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

3. Mitglieder der Bezirksvertretungen

3.1 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des im § 2 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages (zz. in Bonn **290,70 EUR**, in Bad Godesberg und Beuel je **260,10 EUR**, in Hardtberg **224,40 EUR**). Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

3.2 Ersatz des Verdienstaufalles

Die unter Nummer 1.2 getroffene Regelung gilt auch für die Mitglieder der Bezirksvertretungen.

3.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß.

3.4 Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in **§ 2 Abs. 2** Entschädigungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages nach **§ 5 Abs. 3** der Entschädigungsverordnung erhalten unbeschadet der Regelung unter Nummern 3.1 – 3.3 die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister **den dreifachen Betrag** (zz. **673,20 €** in Hardtberg, **780,30 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **872,10 €** in Bonn), die ersten und zweiten Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen **den doppelten Betrag** (zz. **448,80 €** in Hardtberg, **520,20 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **581,40 €** in Bonn) sowie die weiteren Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters **den eineinhalbfache Betrag** (zz. **336,60 €** in Hardtberg, **390,15 €** in Bad Godesberg und Beuel sowie **436,05€** in Bonn).

3.5 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Februar 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

21. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Bundesstadt Bonn

vom 19. Februar 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 aufgrund des §7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. 6 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 920) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 4 wird gestrichen

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Februar 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

20. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn

Vom 19. Februar 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn mit dem Gebührentarif vom 03. Juni 1970 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 214) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 769) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

1. Allgemein geltende Tarifsätze erhält folgende neue Überschrift:

1. Allgemeines

2. Tarif- Nr. 1.1 „allgemeine Angelegenheiten“ wird neu eingefügt

3. Tarif- Nr. 1 wird zu Tarif-Nr. 1.1.3 und erhält folgende geänderte Fassung:

bis zum Format DIN A 4	je Seite	schwarz/weiß: 1,00	farbig: 3,50
bis zum Format DIN A 3	je Seite	schwarz/weiß: 1,50	farbig: 5,50
bis zum Format DIN A 2	je Seite	schwarz/weiß: 3,50	farbig: 8,50
bis zum Format DIN A 1	je Seite	schwarz/weiß: 4,50	farbig: 15,50
größer Format DIN A 1	je Seite	schwarz/weiß: 5,50	

4. Tarif- Nr. 2 wird zu Tarif-Nr. 1.1.1

5. Tarif- Nr. 3 wird zu Tarif-Nr. 1.1.2

6. Tarif-Nr. 4 wird zu Tarif-Nr. 2

7. Tarif-Nr. 5 wird zu Tarif-Nr. 3

8. Die Überschrift „Besondere Gebühren einzelner Dienststellen“ wird zwischen den künftigen Tarif-Nrn. 4 und 5 eingefügt.

9. Tarif-Nr. 15 wird zu Tarif-Nr. 4

10. Tarif-Nr. 5 wird mit folgender Überschrift neu eingefügt:

5. Amt für Umwelt und Stadtgrün

12. Tarif-Nr. 5.2 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Erteilung einer Vermarktungsbescheinigung 10,00 bis 1.500,00

13. Tarif-Nr. 5.3 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Genehmigung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 13 Abs. 1 S. 4 u. 5 BArtSchV; § 14 BArtSchV 30,00 bis 5.000,00

14. Tarif-Nr. 5.4 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Genehmigung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsgeboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 2 BNatSchG 30,00 bis 5.000,00

15. Tarif-Nr. 5.5 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Reitplakette (private Nutzung)

Erstantrag 39,40

Folgeantrag 30,40

16. Tarif-Nr. 5.6 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Reitplakette (gewerbliche Nutzung)

Erstantrag 89,40

Folgeantrag 80,40

17. Tarif-Nr. 5.7 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Führung eines externen Ökokontos auch auf Antrag für andere nach § 2 Abs. 1

Ökokonto VO Mind. 100,00 bzw. 0,01 pro festgesetztem Ökopunkt

18. Tarif-Nr. 5.8 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Anerkennungsverfahren nach § 3 Ökokonto VO 100,00

19. Tarif-Nr. 5.9 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Abnahme und Prüfung nach § 4 Ökokonto VO Mind. 100,00 bzw. 0,01 pro festgesetztem Ökopunkt

21. Tarif-Nr. 5.11 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung nach § 8 Absatz 1 Halbsatz 1 Alternative 1 WHG Mind. 200,00

22. Tarif-Nr. 5.12 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Entscheidung über die Genehmigung für die Errichtung oder wesentlichen Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern nach § 22 LWG. Ergibt sich aus der Tarifstelle 4.3.1.27.1 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Mind. 200,00

23. Tarif-Nr. 5.13 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Entscheidung über die nachträgliche Entscheidung über die Errichtung oder wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern nach § 22 LWG, wenn diese ohne Genehmigung errichtet oder verändert wurden das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 5.12

24. Tarif-Nr. 5.14 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 78 Absatz 5 WHG, die Entscheidung über die Zulassung von Maßnahmen nach § 78a Absatz 2 WHG. Ergibt sich aus der Tarifstelle 4.3.1.27.1 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.: Mind. 200,00

25. Tarif-Nr. 7.1 erhält folgende geänderte Fassung:

Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides je Ausfertigung 8,00

26. Tarif-Nr. 7.2 erhält folgende geänderte Fassung:

Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke 10,00

27. Tarif-Nr. 7.3 erhält folgende geänderte Fassung:

Erstellen von Kontoauszügen (Ablichtung von Mikrofiches, schriftliche Zusammenstellung nach Zeitaufwand) je angefangene ¼ Stunde 15,00

28. Tarif-Nr. 7.4 Punkt 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Verarbeitung von Zahlungsvermerken, die in nicht automatisiert bearbeitbarem Format (zum Beispiel pdf, docx, xlsx, usw.) per E-Mail, Fax oder als Papierdokument übersandt werden (nach Zeitaufwand) je angefangene ¼ Stunde 15,00

29. Tarif-Nr. 7.5 Punkt 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Ausstellen von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen (nach Zeitaufwand) je angefangene ¼ Stunde 15,00

30. Tarif-Nr. 7.5 Punkt 2 entfällt

31. Tarif-Nr. 7.6 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Erstmalige Beantragung der Absetzung von Schmutzwassergebühren sowie Folgebeantragung bei turnusmäßigem Zählertausch nach § 11 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) 46,00

32. Tarif-Nr. 9.1 Punkt 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 Satz 1 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten je angefangene ¼ Stunde 35,00

33. Tarif-Nr. 9.1 Punkt 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Bei Bescheinigungen, Zeugnissen, Gutachten, deren Gesamtbearbeitungsdauer zwei Stunden überschreitet: nach der zweiten Stunde je angefangene ¼ Stunde 23,00

34. Tarif-Nr. 9.3 erhält folgende geänderte Fassung:

Ausstellen von Bescheinigungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe je angefangene ¼ Stunde 13,00

35. Tarif-Nr. 9.4 erhält folgende geänderte Fassung:

Ausstellen von Zweitschriften (zum Beispiel Belehrung nach § 43 IfSG) je angefangene ¼ Stunde 13,00

36. Tarif-Nr. 11.1.1 erhält folgende geänderte Fassung:

Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme
1 bis 2 Aktenbände 18,50
jeder weitere dazugehörige Band 9,00

37. Tarif-Nr. 11.1.2 erhält folgende geänderte Fassung:

Schriftliche Aktenauskunft
1 bis 2 Aktenbände 18,50
jeder weitere dazugehörige Band 9,00
zusätzlicher Arbeitsaufwand je Akte 8,50

38. Tarif-Nr. 11.2 erhält folgende geänderte Fassung:

Kopien/Scanauszüge aus der Bauakte je Bauplan 5,00

39. Tarif-Nr. 11.3 erhält folgende geänderte Fassung:

Erteilung von Widmungsauskünften je angefangene ½ Stunde 34,50

40. Tarif-Nr. 11.4 erhält folgende geänderte Fassung:

Aufteilung des Erschließungsaufwands je angefangene ½ Stunde 34,50

41. Tarif-Nr. 12.1 entfällt

42. Tarif-Nr. 12.2 entfällt

43. Die Tarif-Nr. 12 erhält den Vermerk „gestrichen“.

44. Tarif-Nr. 13.7 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Bescheinigungen nach § 36 DSchG NRW. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der bescheinigten Summe (Euro):

bis 5.000 Euro Pauschal 50,00

>5.000 Euro bis 250.000 Euro 1 % der bescheinigten Summe

> 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro Höchstgebühr für das vorhergehende Intervall zuzüglich 0,5 % der zusätzlich bescheinigten Summe

>1.000.000 Euro Höchstgebühr für das vorhergehende Intervall zuzüglich 0,25 % der zusätzlich bescheinigten Summe

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Februar 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin